



**RAG** Schwaben-Mitte  
Schwabmünchen



## Sicherheitsbelehrung / Qualifizierung der Standaufsichten für 2020

- **Selbststudium** -

Auffrischung der Ausbildung  
- Klärung von offenen Fragen -  
in Langerringen am  
22.01.2020 20:00 Uhr

# Aufsichtsperson

## Grundsatz

- Kein Schießen ohne Aufsicht !
- Persönliche Präsenz bei den Schützen!



# [ Ständige Beaufsichtigung ]

- Die verantwortliche(n) Aufsichtsperson(en) hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.
- **Kein Fußballspiel findet ohne Schiedsrichter statt.**
- Sie haben dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

# Allgemein: Schießen und Aufsicht

- Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht), deren **Name** auf der Schießstätte **ausgehängt ist**, durchzuführen.
- Den Anordnungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die entgegen den Vorschriften handeln oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstandbenutzung durch die Standaufsicht oder den Schießleiter ausgeschlossen werden.
- Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich nur aufsichtsführende Personen sowie Schützen, die zum Schießen angetreten sind, aufhalten.

# [ Allgemein: Schießen und Aufsicht ]

- Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.
- Es dürfen nur Personen schießen, die ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind. (Tagesgebühr ab 2018 , 2,00 €)
- **Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich**

# Allgemein: Schießen und Aufsicht

- Innerhalb der gesamten Schießstandanlage sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:
  - Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und Beisein des Waffenbesitzers gestattet
  - Das unnötige Hantieren an Waffen ist zu unterlassen
  - Waffen dürfen nur im Schützenstand geladen werden, auch Probeanschläge sind nur im Schützenstand erlaubt.
  - Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt oder in geladenem Zustand weitergegeben werden. Ausnahme Hilfestellung durch Standaufsicht
  - Alle Waffen sind mit geöffnetem Verschluss und entnommenen Magazin abzulegen. Bei Revolvern ist die entladene Trommel auszuschwenken.
  - Bei „Sicherheit“ oder „Trefferaufnahme“ darf niemand eine Waffe aufnehmen oder mit einer Waffe hantieren, das nachladen der Magazine ist untersagt.

# [ Allgemein: Schießen und Aufsicht ]

- Es dürfen nur für den Schießstand zugelassene Waffen und Munition verwendet werden.
- Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisung über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden kann.
- Munition an Nichtberechtigte darf nur zum sofortigen Verbrauch in der entsprechenden Menge überlassen werden, nicht verschossene Patronen sind zurückzugeben!!!

# Allgemein: Schießen und Aufsicht

- Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken oder berauschender Mittel ist grundsätzlich verboten.
- Auf dem Schießstand muss beim Schießen ein **Gehörschutz** getragen werden. Nach Vorgabe der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft) sind die Gehörschutzstöpsel in den meisten Fällen nicht ausreichend. Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen ist der Gebrauch dieser Gehörschutzstöpsel nur auf eigene Verantwortung zulässig.
- Auf Grund von weiteren Vorgaben ist ab 2018 das **Benutzen von Augenschutz** vorgeschrieben. Zum Schutz aller Personen und zur Vermeidung von eventuellen Schadenersatzansprüchen werden alle Schützen auf das Benutzen von Schutzbrillen hingewiesen. (kein Versicherungsschutz)



# [ Schießen und Aufsicht ]

- Während der Aufsichtentätigkeit darf eine Aufsichtsperson nicht am Schießen teilnehmen.
  - Wenn notwendig Vertretung organisieren
- Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.
- Beispiele
  - Leistungsschütze

# Während des Schießens

- Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen.  
Regelaufgaben
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprengeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist ... verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein. SpO 0.2.12.2
- Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung. SpO 0.2.6
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters / Aufsicht und mit entladener Waffe erlaubt. SpO 0.2.7

# Während des Schießens

- Gäste die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen versichert werden. SpO 0.2.4
- Bei allen ... abgestellten / abgelegten Waffen ... müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein , bei Revolver Trommel nach Außen geschwenkt. SpO 0.2.5
- Nur Waffen und Munition am Schießstand verwenden, die ... für diesen Schießstand zugelassen sind. § 27 WaffG, SpO 0.3.1
- Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. AWaffV § 11
- unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt ... zu untersagen.

# Während des Schießens

- Waffen dürfen nur dann abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit ... möglich geöffnet sind. SpO 0.2.5 / 0.2.9
  - Bei geladenen Waffen ist grundsätzlich der Handkontakt erforderlich. Bei Luftdruck- / Preßluftwaffen gilt diese bereits als geladen wenn sich die „Treibladung“ in der „Abschußkammer“ befindet.
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen muss die verantwortliche Aufsichtsperson durch den Schützen verständigt werden. SpO 0.2.10
- Bei Störungen, z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind. Regelauflagen
- Vorgaben für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

# Altersgrenzen zum Schießen

<b>LuftG/LuftP</b>					
Alter	Ausnahme-Genehmigung	besondere Obhut	Einverständnis Eltern	Aufsicht	
10-12	ja	ja	ja	ja	
12-14	nein	ja	ja	ja	
<b>KK</b>					
Alter	Ausnahme-Genehmigung	besondere Obhut	Einverständnis Eltern	Aufsicht	
ab 14	nein	nein	ja	ja	
<b>GK</b>					
Alter	Ausnahme-Genehmigung	besondere Obhut	Einverständnis Eltern	Aufsicht	
ab 18	Nein	Nein	Ja	nein	
<b>GK-Erwerb</b>					
bis 25 Jahre	Pflichtguthaben	Amts- oder fachärztliches	oder fachpsychologisches	Gutachten vorzulegen	

# Einschreiten der Aufsicht

- bei unvorsichtigem Hantieren mit Waffen SpO 0.9.7.2
- bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern SpO 0.2.15
- Schützen, die sich **mit geladener Waffe** im Schützenstand **umdrehen** oder sonst in leichtfertiger Weise **andere gefährden**, sind von der Teilnahme am Schießen **auszuschließen** und **vom Stand zu verweisen**.  
Schießstandordnung
- Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann. Schießstandordnung

# [ Nach dem Schießen ]

- Schußwaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren.
- Bevor der Schütze seinen Stand verläßt, muss er sich vergewissern, und **die Standaufsicht muss überprüfen**, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden.  
SpO 0.2.9.1
- Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, ***kann er disqualifiziert werden.*** SpO 0.2.9.1

# Vorübergehende Aufbewahrung gemäß §13 Abs. 11 AWaffV

- „Bei der vorübergehender Aufbewahrung von Waffen ... oder Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit ... dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete diese unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 8 AWaffV nicht möglich ist“
- Beispiel
  - In der Mittagspause eines Wettkampfes werden die Waffen
    - in einen Raum verbracht, der eine fest absperrbare Stahltüre besitzt oder
    - im Schützenstand von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt



# [ Checkliste-1 ]

1. Vorbereitung zum Schießen (zu Hause)
  1. Prüfen der Waffen augenscheinlich
  2. Entölung des Laufes
  3. Prüfen Lauf frei ?
  4. Prüfen der optischen Zieloptik (wenn notwendig)
  5. Durchführung einer Funktionsüberprüfung
  6. Die zugehörige Munition gem. Waffe getrennt bereit stellen

# [ Checkliste-2 ]

## 1. Vor dem Schießen

1. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.
2. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.
3. Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.
4. Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.
5. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.
6. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.

# [ Checkliste-3 ]

## 1. Vor dem Schießen

7. Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.
8. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.
9. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.
10. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.
11. Der Name der Schießstandaufsicht ist auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt.
12. Der Aushang über zu zugelassene Waffen- und Munitionsarten ist vorhanden.
13. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.

# [ Checkliste-4 ]

## 2. Während des Schießens

1. Die Schießstandaufsicht beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.
2. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird vom Aufsichtführenden umgesetzt.
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.
4. Die Einhaltung der Schießstanderlaubnis bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.
5. Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.
6. Die Schießstandaufsicht kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.

# [ Checkliste-5 ]

3. Nach Beendigung des Schießens
  1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.
  2. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt. (gem. Vorgabe Vermieter hier ...Wasserfaß....)
  3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.
  4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.
  5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.

# Zusammenfassung



# [ Infomaterial ]

- [http://rk-schwabmuenchen.de/Bilder/RAG/Schiess\\_Sportordnung-Endfassung\\_VdRBw.pdf](http://rk-schwabmuenchen.de/Bilder/RAG/Schiess_Sportordnung-Endfassung_VdRBw.pdf)
- <http://rk-schwabmuenchen.de/Bilder/RAG/RAG-Schiesssportordnung.pdf>
- [http://rk-schwabmuenchen.de/Bilder/RAG/Sicherheitsbelehrung\\_nach\\_der\\_Schiesssportordnung\\_des\\_VdRBw.pdf](http://rk-schwabmuenchen.de/Bilder/RAG/Sicherheitsbelehrung_nach_der_Schiesssportordnung_des_VdRBw.pdf)
- WaffG, AWaffV, WaffGVwV, Schießstandrichtlinien

# **Waffengesetz (WaffG)**

## **§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis**

### **(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller**

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung einer Waffenbesitzkarte oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.



# Waffengesetz (AWaffV)

## § 6 Benutzung von Waffen

- Die Benutzung von Waffen (vgl. § 6 AWaffV), die vom Schießsport ausgeschlossen sind, ist bei Schießsportveranstaltungen des Verbandes untersagt.
  1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll)
  2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind, wenn:
    1. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
    2. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-PupWaffen)
    3. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
    4. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat
  3. Waffen, die nach Anlage 2, Abschnitt 1, des Waffengesetzes (WaffG) verboten sind.
  4. Ausnahmen nach Nrn. 1 – 3 bedürfen zwingend der Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes

# Waffengesetz (WaffG)

## § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

5. Der Verband verbietet insbesondere Elemente in seinen Schießdisziplinen (vgl. § 7 AWaffV) bei denen:

1. das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt, nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
2. das Schießen in deutlich erkennbarem Laufen erfolgt,
3. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird (ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben,
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund von zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sportschütze des Verbandes an derartigen Übungen ist verboten



# Fragen



# [ Interessante Punkte ]

- Regelmäßig am Schießbetrieb teilnehmen
- Voraussetzung für eine Erlaubnis
- Persönliche Eignung
- Sachkunde
- Bedürfnis
- Erwerb und Besitz
- Schießstätten, Schießen durch Minderjährige
- Überlassen
- Aufbewahrung

# Änderung ab 06. Juli 2017

## Waffenamnestie

- § 58 Abs. 8 WaffG wird die Amnestieregelung angesprochen. Die praxisrelevanten Regelungen hierzu sehen vor, dass bis zum 01.07.2018 ein Strafverzicht bezüglich illegal besessener erlaubnispflichtiger Waffen und Munition besteht. Das bedeutet, dass Personen, die innerhalb der Frist der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle entsprechende Waffen oder Munition übergeben, nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft werden. Anders als bei der letzten Amnestie im Jahr 2009 wird es hingegen nicht möglich sein, illegal besessene Waffen und Munition einem Berechtigten zu überlassen.
- In der Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 des Waffengesetzes werden panzerbrechende Munition sowie Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtpursätzen sowie Geschosse für diese Munition genannt. Soweit diese nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen umfasst sind, sind diese zukünftig verboten. Soweit derartige Munition oder Geschosse besessen werden, können sie ebenfalls im Rahmen der Amnestieregelung abgegeben werden.
- § 6 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) - Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:
  - ...
  - 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

# Änderung ab 06. Juli 2017

## Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Nach den neuen Regelungen in § 36 WaffG zur Aufbewahrung wird es zukünftig nicht mehr ausreichen, Waffen in Behältnissen der Sicherheitsstufe A und B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) aufzubewahren. Dennoch wird es für die meisten Waffenbesitzer nicht erfor
- Werden Sicherheitsbehältnisse nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erworben, gelten zukünftig folgende Bestimmungen:
  - Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.
  - Für erlaubnispflichtige Munition wird jedenfalls ein Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder ein gleichwertiges Behältnis benötigt.
  - Eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen und Munition können in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (unter 200 Kilogramm) entspricht.
  - Sofern dieses Behältnis 200 oder mehr Kilogramm schwer ist, können darin eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn Kurzwaffen und Munition aufbewahrt werden.
  - Schließlich kann eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen sowie Munition in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht.

# AWaffV Allgemeines Waffengesetz-Verordnung

## ■ § 6 AWaffV – Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

- (1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:
  - 1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
  - 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
    - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
    - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen)
    - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
  - 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr **als zehn Patronen hat.**
- (2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.
- (4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.